

Satzung der Rostocker Initiative für eine zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft und gegen Müllverbrennung e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Rostocker Initiative für eine zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft und gegen Müllverbrennung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock, die auch Gerichtsstand ist.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck ist, den Umweltschutz zu fördern durch die Verhinderung von Müllverbrennungsanlagen und die Förderung einer umfassenden Kreislaufwirtschaft. Dies soll insbesondere erreicht werden durch eine überparteiliche und demokratische Mobilisierung der Bevölkerung gegen Müllverbrennungsanlagen, für den Schutz der natürlichen Umwelt und der Gesundheit. Die Bevölkerung soll über die tatsächlichen Ausmaße der Umweltverschmutzung und der gesundheitlichen Gefahren informiert werden, die durch Müllverbrennungsanlagen entstehen. Der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden mit ähnlicher Zielstellung soll gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige Person oder jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch finanzielle Beiträge unterstützen wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft erfolgt nach formlosem schriftlichem Antrag und positiver Entscheidung des Vorstandes. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis November des Geschäftsjahres zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn bewusst oder fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird oder versucht wird, den Verein für andere Zwecke zu missbrauchen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (4) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages endet die Mitgliedschaft automatisch nach 6 Monaten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bis 31.12. für das kommende Jahr zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
- (4) Beiträge sind Bringeschuld jedes Mitgliedes.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit sowie über die Finanzen der Berichtsperiode ab und stellt den Antrag auf Entlastung.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus (Poststempel) schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung bereits vorliegender Anträge.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck oder Grund verlangen oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von 3 Monaten.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über eine geheime Abstimmung.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 10 Vorstand (im Sinne des BGB)

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Rechtsgeschäften vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
7. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
8. Die Bankkonten sind im Guthaben zu führen.
9. Erst mit Löschung im Vereinsregister verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit.

§ 11 Kassenführung

Die Kassenführung des Schatzmeisters soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für ein Geschäftsjahr. Die Kontrolle der Kasse und der Rechnungen hat mindestens ein Mal im Jahr zu erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Verein ist aufgelöst, wenn über einen Zeitraum von 12 Monaten weder eine Mitgliederversammlung noch ein Treffen des Vorstandes stattgefunden hat.

Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern seitens des Registergerichtes oder Finanzamtes Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 24.10.2007 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.